

landesherrlich nicht bewilligte Eintritt in fremde Kriegsdienste, sowie dergleichen Auswanderung bei Vermeidung schwerer Strafe verboten.

Bemerk. Gleichmäßige Aufforderungen und resp. Verbote sind am 20. September 1654, 3. September 1655, 6. März 1658, 24. Mai 1667 und 3. März 1672 erlassen worden.

115. Haus Welbeck den 18. Juni 1651. (B. t. b. Wasser- und Wegebau.)

Christoph Bernhard (Freiherr von Galen),
Bischof zu Münster ic.

Die während der lange gewährt habenden Kriegszeiten, vernachlässigte Räumung der Flüsse, Bäche und anderer Wassergräben, desgleichen auch die unterlassene Reparatur der vielfach zerstörten Landstraßen, Privatwege, Landwehren und Schlagbäume, müssen nunmehr bewirkt, und alles wieder in den vor den Kriegsverwüstungen gewesenen Stand gesetzt, auch die Hegen an den Wegen jetzt und künftig alle 4 Jahre gehauen werden. Die wegen desfallsiger Mitwirkungspflicht zwischen den Unterthauen entstehenden Streitigkeiten müssen, in Ermanglung eines summarischen zu versuchenden Vergleiches, zu besonderem Rechtspruch verwiesen, inzwischen aber soll die Obliegenheit der Streitenden auf deren gemeinsame Kosten bewirkt werden.

Bemerk. Cons. den ganzen Inhalt in: G. A. Schlüters Provinzialrecht der Provinz Westphalen. Leipzig 1829! I. Bd. p. 168 ss.

Unterm 30. April 1655 (S. a.) ist ganz gleichmäßig, jedoch mit dem Zusatz verordnet worden, daß im Ermanglung bekannter Reparatur-Pflichtiger, die Städte, Wigbolds und Kirchspiele zur Herstellung des Mangelschaften auf gemeinschaftliche Kosten, angehalten werden sollen. — Cons. auch Nr. 133 d. S.

116. Münster den 23. November 1651. (E. 1. a. Criminal-Prozeß-Ordnung.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Über die in fernerhin vorkommenden Criminal-Fällen von den Justiz-Beamten zu beachtende Prozeß-Ordnung und über die diesen und den Gefangenwärtern zuzubilligenden Kosten des Verfahrens und der Verpflegung der Angeklagten, werden ausführliche, bis zu weiterer Verpflichtung zu beachtende Bestimmungen ertheilt.

117. Münster den 1. December 1651. (E. 1. b. Regenz der Geistlichen.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Auf den Grund der Beschlüsse der tridentinischen Kirchen-Versammlung wird es sämtlichen Pfarr- u. a. Geistlichen, welche Benefizien mit und ohne Seelsorgepflicht besitzen, bei Strafe der Entziehung ihrer Stellen und Nutzungen, befohlen, persönlich an dem Orte der Stiftung ihre Pfarr-, Kirchen- und Seelsorge-Dienste zu leisten, in so fern sie nicht davon gesetzlich dispensirt sind. Zugleich werden sämtliche Curat- u. a. Geistliche resp. die Archidiakonen angewiesen, binnen 6 Monaten, getreue Abchrist der Stiftungs-Urfunden ihrer Stellen und Benefizien, nebst ausführlichen Verzeichnissen aller dazu, und zu Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Zwecken gewidmeten, auch zu den Küster- und Organisten-Stellen gehörigen Einkünfte, an ihren vorgesetzten Archidiakon und resp. an die bischöfliche Siegel-Kammer einzusenden.

118. Münster den 2. December 1651. (T. d. Reformation der geistlichen Gerichte.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Publikation einer unter Mitwirkung fürstlicher Räthe und Deputirter des Domkapitels (in lateinischer Sprache) neuverfaßten, und mittelst ergangener Visitations-Beschluße verbesserten Reformation und Ordnung des hochfürstlich münsterschen Geistlichen- (Offizialats-)